



Richtlinie zur Förderung von Vereinen

Entwurf der
Richtlinie der
Gemeinde
Hoppegarten zur
Förderung von
Vereinen in den
Bereichen
Jugend, Soziales,
Kultur und Sport

Wer darf einen Antrag stellen?

- Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen Kirchengemeinden
 - mit Sitz oder Betätigungsfeld in Hoppegarten
 - mit dem Nachweis der Gemeinnützigkeit

Entwurf der
Richtlinie der
Gemeinde
Hoppegarten zur
Förderung von
Vereinen in den
Bereichen
Jugend, Soziales,
Kultur und Sport

Was kann gefördert werden?

- Projekte als Projektförderung bis zu max. 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben in den Bereichen:
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Senioren- und Behindertenarbeit
 - Sport- und Gesundheitsförderung
 - Kultur- und Brauchtumspflege
 - Jubiläumsförderung
- Festbetragsfinanzierung für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Bereich Kinder- und Jugendsport sowie im Behindertensport pro Mitglied max. 10 € pro Jahr

Entwurf der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport

- zu den Zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Sach-, Projekt-, Honorar-, Fahr- und Transportkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme
 - Senioren- und Behinderten- sowie Kinder- und Jugendarbeit:
 - Veranstaltungs- und Projektkosten
 - Reisekosten
 - Kosten für Bildungsveranstaltungen
 - Sport- und Gesundheitsförderung:
 - Schieds- und Kampfrichterkosten
 - Startgebühren
 - Pokale, Urkunden, Medaillen
 - Aufwandsentschädigungen für Trainer und Schiedsrichter

Entwurf der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport

- Fahrkosten zu Wettkämpfen
- Ausbildungskosten für Trainer
- Kosten für Trainingslager
- Projektmittel und Sachkosten für Gesundheitsförderung und Suchtprävention
- Sportbekleidung
- Kosten für Speisen und Getränke bis 5,99 € pro Teilnehmer
- Kultur- und Brauchtumspflege
 - Kosten für Ortsfeste und Veranstaltungen (Künstlergagen/ Honorarkosten, Projektmittel, Dekoration, Rundfunk- und Versicherungsbeiträge, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Speisen und Getränke bis 5,99 € pro Teilnehmer, Fahr- und Transportkosten)
 - Seminarfahrten (Fahr- und Transportkosten, Unterkunftskosten)
 - Vereinsjubiläen (wie Ortsfeste)

Entwurf der
Richtlinie der
Gemeinde
Hoppegarten zur
Förderung von
Vereinen in den
Bereichen
Jugend, Soziales,
Kultur und Sport

Was kann **nicht** gefördert werden?

- Betriebskosten
- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke ab 6,00 € pro Teilnehmer
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

Entwurf der
Richtlinie der
Gemeinde
Hoppegarten zur
Förderung von
Vereinen in den
Bereichen
Jugend, Soziales,
Kultur und Sport

Verfahren:

- fristgerechte Antragsstellung durch den/die Vorsitzende/n
- Entscheidungsträger:
 - A) der Bürgermeister bis 499 €
 - B) die Ortsbeiräte nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf.
 - C) der Hauptausschuss
- Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 250 € beträgt
- zeitnahe Vorlage des Sachberichts und der Verwendungsnachweise

Beispiele zu Förderzielen anderer Kommunen

Welche Förderziele gibt es in anderen Kommunen?

- Pro-Kopf-Förderung von Sportvereinen (z.B. für jedes aktive Mitglied unter 25 Jahren)
- Pro-Kopf-Förderung für freiwillige Feuerwehren
- Grundförderung für alle Vereine in Form eines jährlichen Grundförderungsbedarf (gestaffelt nach Mitgliedszahlen)
- Pro-Kopf-Förderung für Kinder- und Jugendarbeit
- anteilige Beteiligung bei der Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten
- Förderung von musikalischer Erziehung für Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr

Richtlinie des Landkreises MOL

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland:

- Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine (mit sportlichem Zweck), Sportverbände, Schulsportberater, Selbsthilfegruppen mit sportlichem Zweck

Richtlinie des Landkreises MOL

- Förderziele:
 - Trainer und Übungsleiter (bis zu 1,50 € pro Zeitstunde; max. 300,00 € im Jahr) → A-, B-, C-Lizenz, Diplom-Sportlehrer
 - Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung (ausgenommen Gemeinde- und Stadtsportfeste) → als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt: Mietkosten, Leigebühren und Transportkosten, Kosten für Druck und Ausgestaltung, Helferkosten (max. 1,25 € pro Stunde), medizinische Betreuung, Pokale, Urkunden und Siegerpreise – ausgenommen Speisen und Getränke → insgesamt max. 250,00 €

Richtlinie des Landkreises MOL

- Sportstätten (kostenlose Bereitstellung der kreisgeleiteten Turnhallen und Sportplätze) / Erhaltung, Sanierung, Modernisierung von Sportstätten – ausgenommen Schönheitsreparaturen → max. 2.500,00 €

Richtlinie des Landkreises MOL

- Projekte mit Modellcharakter, wodurch unregelmäßig Sporttreibende zur Regelmäßigkeit aktiviert werden
- Ehrenurkunden in Verbindung mit einem Sachgeschenk in Abhängigkeit der Dauer der Tätigkeit (pro Jahr 1,00 €)
- Jugend trainiert für Olympia → Mietkosten für Sportanlagen, Entschädigungen für Kampf- und Schiedsrichter bis zu 10,00 € je Wettkampftag, Sportgeräte/-materialien, die zur Durchführung des Wettkampfs erforderlich sind
- Sportförderung in besonderen Fällen → alles, was in den vorgenannten Punkten keine Berücksichtigung gefunden hat und einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen würde

Richtlinie des LSB

Richtlinie zur Förderung des Sports des LSB

- Zuwendungsempfänger sind Mitglieder des LSB Brandenburg e.V.
- zuwendungsfähig sind:
 - Entgelte für Übungsleiter, Jugendleiter, Vereinsmanager
 - Ausgaben für die Anschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Richtlinie des LSB

- Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke der Sportvereine
- Vergütung ehrenamtlicher Vereinsfunktionäre
- gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder im Verein gemäß Mitgliederstatistik des LSB zum 01.01. eines Jahres

Ihre Ideen

Welche Ideen möchten Sie gern zur
Förderung von Vereinen einbringen?

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
rege Teilnahme!